

meiner Ueberzeugung einige Gründe angeführt, die sicherlich jetzt eher, als damals, diese neue Beleuchtung der Frage rechtfertigen. Ich wage nicht zu sagen, daß die eine oder andere von beiden Behörden zu entbehren sei; aber ich kann wenigstens nicht unterlassen, zu bemerken, daß man von intelligenten Männern der Verwaltung vernehmen kann, daß eine dieser Behörden entbehrlich gemacht werden könnte. Ueberzeugt sich davon die hohe Staatsregierung, so kann ich nur die Beibehaltung und Verstärkung der Kreisdirectionen voraussetzen. Wenn der Herr Staatsminister gestern erwähnte, daß bei den Kreisdirectionen die Amtshauptleute mündlichen Vortrag zu erstatten hätten, wodurch die Geschäfte mehr vereinfacht würden, so möchte ich in eben angedeutetem Sinne wünschen, daß sie dann nicht nur das Recht, zu sprechen, hätten, sondern daß sie auch stimmfähig wären. Man hat dagegen früher mit Recht gesagt, und, irre ich nicht, es auch wohl jetzt — ganz richtig wäre es — wiederholt, daß, wenn wir nur eine Centralbehörde haben sollten, dann die Amtshauptleute nicht entbehrlich sein würden. Persönlich habe ich der Thätigkeit derselben mehrfach Anerkennung zu widmen. Was die Kreisdirectionen anlangt, so kann ich berichten, daß im Erzgebirge die Wirksamkeit der Kreisdirection, von welcher man 1837 meist nur in Voraussetzungen sprechen konnte, auf sehr nützliche Weise sich bewährt hat. Es ist gestern und heute wieder von der Selbstständigkeit der Communen gesprochen worden; schon um der gesetzlichen Erhaltung dieser Selbstständigkeit willen können wir die Mittelbehörden nicht entbehren, die entscheidend in manchen Fällen da eintreten, wo die Communen unter sich über ihre Ansichten vom allgemeinen Besten, ich meine die Obrigkeit und die Vertreter der Einwohner des Orts, sich nicht vereinigen können. Habe ich den Antrag, welcher in der ersten Kammer am Landtage 1838 zur Sprache kam, diesseits aber, wie dort der hier beschlossene — abgelehnt wurde, vorher erwähnt, so habe ich mich dazu namentlich um deswillen bewogen gefunden, weil darin enthalten ist: „Man wünsche, daß die Kreisdirectionen in ihrem Wirkungskreise selbstständiger würden.“ Ich bin der Meinung, daß diese Selbstständigkeit in irgend einer, der höchsten Behörde angemessenen scheinenden Weise, zur Beschleunigung des Geschäftsgangs nicht nur, sondern auch zur Ermöglichung manches Heilsamen befördert werden könne.

Wesentlich nehme ich Antheil an den Anträgen, welche der geehrte Abgeordnete als die letztern uns vorgelegt hat, in Beziehung auf die Trennung der Verwaltung von der Justiz. Es ist dabei eine Institution, welche bei ihrem Erscheinen in beiden Kammern großen Widerspruch gefunden hat, die Administrativjustiz, namentlich berührt worden. Durchaus wird schwerlich eine derartige Verstärkung des Verwaltungsrechts beseitigt werden können. Ich kann mich eines Grundes jetzt noch lebhaft erinnern, der Mitglieder dieser Kammer für das Verfahren in Administrativjustizsachen gewonnen hat. Man fühlte, die Verwaltung müsse nicht durch eine zu langsame Rechtspflege in ihren allgemein dienlichen Schritten behindert sein. Man hat die Nothwendigkeit der Administrativjustizinstanzen begriffen, weil

durchzuführen ist, was höhere Zweckmäßigkeit bei der Verwaltung als nothwendig anerkennen ließ; jedoch allerdings muß der Staatszweck durchgeführt werden, ohne die Privatrechte, die dagegen sprechen, dergestalt zu kränken, daß deren Unterordnung unter jenen — wie sie verfassungsmäßig ist — zur Willkür ausarte. Und, meine Herren, Manche unter Ihnen werden sich daran erinnern, früher war es so, daß die Administration bei ihr entgegenstehenden Privatrechten das Gesetz brach und auf sie gar keine Rücksicht nahm. Man baute z. B. Chaussees; es gab Widersprüche in Folge der dem Privatbesitzer zustehenden Rechte; trotz Remonstrationen und Appellationen, welche schwebten, wurde im Geheimen von der höchsten Verwaltungsinstanz befohlen, man solle den Bau nur ausführen, das Weitere werde sich am Ende finden. Einen solchen Zustand, der die Rechtspflege beugte, mußte man ändern und auf der andern Seite mußte es sich unerläßlich zeigen, daß die Fortschritte guter Verwaltung nicht gehemmt würden durch ungerechtfertigte Widersprüche. Ja, man hat Seiten der Stände mit der Regierungsgewalt in solcher Beziehung gefühlt, daß unsere Rechtspflege überhaupt eine langsame und schleppende, dem allgemeinen Wohle nachtheilige sei. Man hat hinsichtlich der Beschwerden bei Handhabung des öffentlichen Rechts durch die Administrativjustiz sich zu helfen gewußt; man hat den Klagen aber noch nicht die erforderliche Berücksichtigung gewährt, welche sonst laut geworden, und ich will hoffen, daß uns diese Berücksichtigung bald werden wird.

Wenn neulich davon gesprochen worden ist, daß bei dem hohen Ministerium des Innern der Chef und die Räte mit einer Menge Kleinigkeiten überbürdet wären, so glaube ich, daß nicht minder das hohe Justizministerium an gleicher Ueberbürdung leidet, aber ich berufe mich auf das auch, was von einem andern Sprecher gesagt worden ist, es fehle an der Gesetzgebung. Was das hohe Ministerium des Innern betrifft, so ist durch angezogene Fälle die Ueberzeugung bestärkt worden, daß Lücken in der Gesetzgebung, nicht minder wie in der Organisation der rechtsprechenden Behörden das Ministerium zwingen, gegen die Entscheidung der Unterbehörden, die jedoch an das Gesetz sich zu halten haben, in höherer Instanz aus allgemeinen Gründen der Billigkeit, des Verhältnisses von Vergehen und Strafen, ohne Rechtsgrund zu decidiren. Wenn namentlich in Bezug auf die Polizeiangelegenheiten bekannt ist, wie das hohe Ministerium des Innern durch sie belästigt wird, so ist das allerdings zu bedauern. Aber es ist auch angedeutet worden und nachgewiesen, warum bis zur höchsten Behörde solche Kleinigkeiten dringen. Es fehlt an einem Strafpolizeigesetzbuche; ist dieses vorhanden, dann müssen die Uebertretungen in niederer Sphäre sich beseitigen lassen. Dazu gehört aber auch, daß Polizeiangelegenheiten mittelst öffentlich-mündlichen Verfahrens behandelt werden, wodurch nicht nur das Vertrauen zum Richter erweckt, sondern auch der Groll gegen Polizeistrafen beseitigt wird. — Wenn der geehrte Abgeordnete, der vor mir sprach und den ich schon im Eingange widerlegte, gesagt hat, man habe in England mehr Achtung vor dem Gesetze, als bei uns, so schließe ich meine Worte damit, daß ich zu unserer